



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

S O N D E R R I C H T L I N I E

BREITBANDINITIATIVE 2003

(Laufzeit 2003 bis 2005)

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß den von der Bundesregierung beschlossenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" vom 1. Jänner 2004, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
----------------	---

INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Förderungsprogramm.....	5
1.1 Ziele des Förderungsprogrammes	5
1.2 Rechtsanspruch	5
2. Förderungswerber.....	5
3. Förderungsvoraussetzungen	6
3.1 Förderbare Projekte	6
3.2 Projektdauer.....	6
3.3 Förderungsgebiet	6
3.4 EU-Strukturfonds.....	6
3.5 Beachtung gesetzlicher Erfordernisse.....	6
3.6 Nachweis der Machbarkeit des Projektes	6
4. Förderungskriterien	6
4.1 Kriterien für die Ausschreibung	7
4.2 Kriterien für die Projektförderung	7
5. Anerkennung von Kosten	8
5.1 Förderbare Kosten	8
5.2 Nicht förderbare Kosten	8
5.3 Anerkennungsstichtag.....	8
6. Art und Höhe der Förderung	9
6.1 Art der Förderung.....	9
6.2 Höhe der Förderung.....	9
6.3 Finanzierung	9
7. Pflichten des Förderungsnehmers	9
7.1 Sorgfaltspflicht.....	9
7.2 Aufzeichnungspflicht	9
7.3 Berichtspflicht.....	10
7.4 Meldepflicht	10
7.5 Auskunftspflicht und Prüfungen.....	10

VERFAHREN

8.	Abwicklung	10
8.1	Einreichung des Förderungsansuchens	10
8.2	Prüfung des Förderungsansuchens	11
8.3	Entscheidung über das Förderungsansuchen	11
8.4	Förderungsanbot / Förderungsvertrag	11
8.5	Auszahlungen	11
9.	Evaluierung	12
9.1	Evaluierung des Förderungsprogrammes	12
9.2	Evaluierung der Förderungsprojekte	12
10.	Einstellung und Rückforderung der Förderung	12
10.1	Rückforderungstatbestände	12
10.2	Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung	14
11.	Datenschutz	14
12.	Gerichtsstand	14

ANHANG

Begriffsbestimmungen	15
Ablaufskizze	18
Muster Statistische Meldung	19

Prioritätenliste

Präambel

An der Verfügbarkeit von zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Netzen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse Österreichs. Breitband ist ein entscheidender Faktor für die Wirtschaft und die Innovation des Landes. Im Bereich der elektronischen Kommunikation stellt eine leistungsfähige Anbindung an das „Netz“ eine Standortfrage für die Neuansiedelung von Unternehmen dar. Betriebe in unversorgten Gebieten sind in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt. Es hat daher die österreichische Bundesregierung eine E-Government Initiative gestartet, bei der insbesondere auch der Infrastrukturausbau angesprochen wurde.

Im Rahmen der E-Government Initiative der österreichischen Bundesregierung hat sich das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – in der Folge bmvit genannt – zum Ziel gesetzt, die infrastrukturelle Verfügbarkeit von Breitband Anbindungen auf annähernd vollversorgt zu erhöhen und daher gemeinsam mit der RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH die BREITBANDINITIATIVE 2003 initiiert.

Die BREITBANDINITIATIVE 2003 deckt sich mit den Zielen der Lissabonner Strategie und des Aktionsplans e-Europe 2005 auf europäischer Ebene. So wie durch die Kommission zuletzt in der Mitteilung „Hochgeschwindigkeitsverbindungen für Europa: Neue Entwicklungen in der elektronischen Kommunikation“ vom 3. Februar 2004 gefordert wurde, ermutigt diese Initiative private Anbieter, die digitale Kluft mit Hilfe von öffentlichen Mitteln zu beseitigen. Dabei orientiert sie sich an den von der Kommission Mitte 2003 veröffentlichten Leitlinien für die Kriterien und Modalitäten des Einsatzes der Strukturfonds zur Förderung der elektronischen Kommunikation, mit denen durch die Kommission gezeigt wurde, wie ein Gleichgewicht zwischen öffentlicher Unterstützung und Wettbewerbsanforderungen zu erreichen ist.

Ziel der BREITBANDINITIATIVE 2003 ist es den öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Bürgern in den förderungswürdigen Gebieten durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen, um in Folge die regionale Penetrationsrate zu steigern.

Durch die sich dadurch ergebende Verfügbarkeit von Breitband und die dadurch hervorgerufenen Investitionen in breitbandige Infrastruktur werden auf allen vor-, nach-, und nebengelagerten Wertschöpfungsstufen positive Wachstums- und Innovationseffekte bewirkt.

Zur Umsetzung dieser Initiative wird vom bmvit ein von Bund, Ländern und der EU gemeinsam getragenes Förderungsprogramm gestartet, das die Stimulierung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur innerhalb der förderungswürdigen Gebiete des ländlichen Raumes zum Ziel hat. Da dieses Ziel der Erhöhung der Verfügbarkeit mit den vorhandenen Ressourcen nicht sofort erreicht werden kann, sind Prioritäten festzulegen. Diese Prioritäten orientieren sich an den innerstaatlichen Zielen des Bundes und der E-Government Offensive, festgelegt im Ministerratsvortrag vom 23. Mai 2003. Die Förderung der infrastrukturellen Investitionskosten ermöglicht die breitbandige Erschließung der betroffenen Regionen zum Nutzen Aller.

Konzeptiv ist vorgesehen, dass auf Basis von richtlinienkonformen, technologieneutralen, offenen Ausschreibungen von den Ländern Projekte für die breitbandige Erschließung förderungswürdiger Gebiete des ländlichen Raumes und potentielle Förderungswerber ermittelt werden, die ihrerseits die ausgewählten Projekte beim bmvit zur Förderung einreichen können.

Das Förderungsprogramm BREITBANDINITIATIVE 2003 wird vom bmvit durchgeführt, das mit der Abwicklung Förderungsabwicklungsstellen beauftragen kann.

INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Förderungsprogramm

1.1 Ziele des Förderungsprogrammes

1.1.1 Allgemeine Ziele

Um die Möglichkeiten der Informationsgesellschaft im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt auch in den breitbandig unversorgten Gebieten nutzen zu können, ist die Verfügbarkeit von leistungsfähigen Internetanbindungen eine wesentliche Voraussetzung.

Ziel der BREITBANDINITIATIVE 2003 ist es, den öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Bürgern in den förderungswürdigen Gebieten durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen, um in Folge die regionale Penetrationsrate zu steigern.

1.1.2 Operative Ziele

- Ausbau der Breitband Infrastruktur in bislang unversorgten, förderungswürdigen Gebieten.
- Stimulierung von Investitionen zum Ausbau einer Breitbandinfrastruktur in bislang unversorgten, förderungswürdigen Gebieten.
- Ermöglichen von breitbandigen Internetanschlüssen zu nichtdiskriminierenden Bedingungen in den unversorgten, förderungswürdigen Gebieten.
- Ermöglichen der Inanspruchnahme der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien im öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Bereichen

1.2 Rechtsanspruch

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

2. Förderungswerber

Förderungswerber können rechtlich selbständige Kommunikationsdienste- bzw. Netzbetreiber iSd § 3 TKG 2003 sein, die über die Finanzmittel und deren Organe über die erforderliche fachliche Eignung zur Durchführung von durch diese Sonderrichtlinien angesprochene Projekten verfügen und keinen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung offen lassen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Förderbare Projekte

Förderbare Projekte beinhalten die Errichtung der Breitbandinfrastruktur, sollen regionsbezogen sein (Region gemäß Definition im Anhang unter *Begriffserklärungen*) und eine möglichst flächendeckende breitbandige Erschließung eines oder mehrerer förderungswürdiger Gebiete ermöglichen (siehe auch Pkt. 4.1). Die Projekte sollen in einer offenen, technologieneutralen Ausschreibung ermittelt werden.

3.2 Projektdauer

Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt max. 2 Jahre und kann im Förderungsvertrag spezifiziert werden.

3.3 Förderungsgebiet

Förderungsgebiete sind die breitbandig unversorgten Siedlungspunkte im Bundesgebiet. Für Förderungen des Bundes siehe Prioritätenliste in der jeweils gültigen Fassung, für Projekte in einem Förderungsgebiet der EU-Strukturfonds siehe Punkt 3.4.

3.4 EU-Strukturfonds

Projekte, welche die entsprechenden Kriterien der operationellen Programme für die Zielgebiete der EU-Strukturfonds bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, können aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden (siehe Pkt. 6.2). In diesem Falle ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission, ABI. Nr. L 130 vom 31. 5. 2000, S. 30, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, zu beachten.

Die Höchstgrenzen für EU-Kofinanzierungsbeiträge ergeben sich aus Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 (Strukturfondsverordnung), wobei insbesondere auf die Regelung bezüglich einnahmenschaftender Investitionen hingewiesen wird.

3.5 Beachtung gesetzlicher Erfordernisse

Beim vorliegenden Förderungsprogramm handelt es sich um eine Infrastrukturförderung und nicht um eine Beihilfe an Unternehmen. Allenfalls entstehende Kostenvorteile für einzelne Unternehmen bleiben als Förderungseffekt berechnet unterhalb den wettbewerbsrechtlich zugelassenen Förderungsobergrenzen für de-minimis Förderungen, entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf de-minimis – Beihilfen (Amtsblatt Nr. L010 vom 13.1.2001).

Voraussetzung für die Förderung ist die Beachtung gesetzlicher Erfordernisse, insbesondere jener des EU-Wettbewerbsrechtes, des TKG 2003, des Gleichbehandlungsgesetzes, des Arbeits- und Sozialrechtes des Umweltschutzes und des Bundesvergabegesetzes 2002.

3.6 Nachweis der Machbarkeit des Projektes

Es ist sicherzustellen, dass die technische Machbarkeit (z.B. durch Teststellungen, Referenz auf bestehende Anbindungsinfrastrukturen, etc.) und die betriebswirtschaftliche

Machbarkeit (z.B. durch einen Businessplan) des Projektes sowie seine regionalwirtschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen in dem Förderungsansuchen zugrunde liegenden Anbot plausibel dargestellt werden.

4. Förderungskriterien

Verpflichtende Kriterien sichern Mindeststandards für die Ausschreibung und das Förderungsansuchen von förderbaren Projekten, qualitative Kriterien sichern förderungsrelevante Kriterien im Beurteilungs- bzw. Auswahlverfahren.

Die Förderungswürdigkeit und Förderungsintensität von Projekten, die auf Basis der vorliegenden Sonderrichtlinien gefördert werden sollen, werden gemäß den nachstehenden Kriterien beurteilt:

4.1 Kriterien für die Ausschreibung

4.1.1 Verpflichtende Kriterien

Im Sinne einer optimalen Erreichung der Ziele des von Bund und Land getragenen Förderungsprogrammes sind insbesondere nachstehende Kriterien bei der Ausschreibung zu berücksichtigen:

- Einhaltung des Grundsatzes der technologischen Neutralität*
- Darstellung der Projektauswirkungen für die Breitbandverfügbarkeit
- Anschluss eines Businessplanes für das eingereichte Projekt, Vorliegen eines Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanes zur Darstellung der finanziellen Durchführbarkeit
- Sicherstellung eines offenen Zuganges* für alle Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten
- Bereitstellung eines Backbone-Zugangsdienst*(Wholesale Angebot)
- Coverageverpflichtung*
- Darstellung einer nichtdiskriminierenden Preisgestaltung*
- Kostenzuordnung zu jedem einzelnen Förderungsgebiet (Siedlungspunkt)
- Nichtdiskriminierung von Anbietern verschiedener Unternehmensgrößen*, Darstellung kleinräumiger Losgrößen*
- Angabe der mit den kalkulierten Investitionskosten innerhalb der Projektlaufzeit erzielbaren Penetration pro Siedlungspunkt
- Betriebspflicht während der Amortisationsdauer (lt. Einkommenssteuergesetz) der geförderten Investitionsgüter

* Definition im Anhang unter *Begriffsbestimmungen*

4.1.2 Qualitative Kriterien

Im Sinne einer optimalen Erreichung der Ziele des von Bund und Land getragenen Förderungsprogrammes sind insbesondere nachstehende Kriterien bei der Projektauswahl zu berücksichtigen:

- Angemessenheit der Kosten der Erschließung des Siedlungspunktes
- Angestrebte Penetration im Siedlungspunkt (Haushalte, Betriebe, öffentliche Einrichtungen)
- Projektauswirkungen für die Breitbandverfügbarkeit (Dienstleistungsniveau, Penetrationssteigerung, Regionalbezug)
- Nichtdiskriminierende Preisgestaltung
- Businessplan für das eingereichte Projekt (wirtschaftliche Realisierung)

Die Würdigung qualitativer Kriterien für die Ausschreibung erfolgt durch die Projektauswahl und ist mit der Auswahl des Anbieters abgeschlossen.

4.2 Kriterien für die Projektförderung

4.2.1 Verpflichtende Kriterien

- Förderungsansuchen gemäß Antragsformular
- Bestätigung der Projektauswahl auf Basis einer richtlinienkonformen Ausschreibung
- Vorlage des von der ausschreibenden Stelle bestätigten Leistungsverzeichnisses des Projektes (Ort, Leistungsspezifikation, Zeit der Leistungserbringung, etc.)
- Vorliegen einer Absichtserklärung über die Landesförderung und gegebenenfalls über weitere öffentliche Förderungen, EU-Kofinanzierung und die Mitwirkung von Gebietskörperschaften
- Vorliegen eines Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanes zur Darstellung der finanziellen Durchführbarkeit des förderbaren Projektes

4.2.2 Qualitative Kriterien

Die Würdigung qualitativer Kriterien für die Projektförderung erfolgt im Zuge der Bewertung des Förderungsansuchens unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse und ist mit der Förderungsempfehlung der Förderungsabwicklungsstelle abgeschlossen.

5. Anerkennung von Kosten

5.1 Förderbare Kosten

Als grundsätzlich förderbar können in einem angemessenem Ausmaß projektbezogene Kosten für infrastrukturelle Investitionen (infrastrukturelle Investitionen gemäß Definition im Anhang unter *Begriffsbestimmungen*) zur breitbandigen Erschließung der förderungswürdigen Gebieten (siehe Beilage Prioritätenliste) anerkannt werden.

5.2 Nicht förderbare Kosten

Grundsätzlich nicht förderbar sind Kosten:

- der Investitionen in nicht netzwerktechnische Elemente, z.B. Endkundenendgeräte und die dafür erforderliche Software, empfängerseitiges Equipment beim Kunden
- (z.B. Kabelmodems, Mobilfunkendgeräte, etc.)
- die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen die vor Wirksamkeit des Förderungsprogrammes bzw. der Einreichung des Förderungsansuchens entstanden sind
- für Grunderwerb, die Umsatzsteuer, Rücklagen (z.B. Abfertigungszahlungen!) oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl Nr. 400, in der jeweils gültigen Fassung

5.3 Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden förderbare Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Art der Förderung

Die Förderung des Bundes im Rahmen dieses Förderungsprogrammes erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

6.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes (siehe Pkt. 4).

Förderungen des Bundes im Rahmen der vorliegenden Sonderrichtlinien können maximal 10 % der förderbaren Projektkosten verteilt auf die Projektlaufzeit betragen.

Im Falle einer EU-Kofinanzierung richtet sich die maximale Förderungsintensität nach den entsprechenden Vorschriften der EU-Strukturfonds.

6.3 Finanzierung

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko trägt der Förderungswerber. Die Ausfinanzierung des Projektes muss bei Projekteinreichung bereits in Form von Absichtserklärungen gesichert sein.

Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung einer mindestens gleich hohen Förderung des jeweiligen Bundeslandes und einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers.

Die betroffenen Gebietskörperschaften sollten das Projekt angemessen (nach ihrer Finanzkraft und/oder Kompetenz) unterstützen.

7. Pflichten des Förderungsnehmers

7.1 Sorgfaltspflicht

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für den vorgesehenen Zweck wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden.

7.2 Aufzeichnungspflicht

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gesonderte, auf die Umsetzung des Projektes bezogene Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Förderungsrate sicher und geordnet im Original oder auf geeigneten Bild- und Datenträgern aufzubewahren.

7.3 Berichtspflicht

Während der Betriebspflicht (siehe Pkt. 4.1.1) ist der Förderungsnehmer zu verpflichten jeweils bis zum 31. Jänner der Förderungsabwicklungsstelle Leistungsberichte vorzulegen. Diese enthalten eine Darstellung aller Aktivitäten des vergangenen Jahres (z.B. Endkunden Anschlüsse), Erklärungen zu den Abweichungen zwischen "Plan" und "IST", die Aktionsplanung für die restliche Projektlaufzeit, sowie eine Darstellung der widmungsgemäßen Mittelverwendung. Sollten die vereinbarten Pläne nicht eingehalten werden, kann eine Einstellung und allenfalls Rückforderung der Zuschüsse erfolgen.

Innerhalb längstens eines halben Jahres nach Fertigstellung des geförderten Projektes ist der Förderungsnehmer zu verpflichten einen firmenmäßig gefertigten Endbericht mit allen zur Beurteilung der Leistungserbringung, z.B. Zahl der Anschlüsse, Penetration pro abgeschlossenem Siedlungspunkt, etc. erforderlichen Unterlagen der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen.

7.4 Meldepflicht

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Förderungsauflagen und Förderungsbedingungen erfordern würden, dem Förderungsgeber unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen. Weiters hat er alle Förderungen, die er für die Durchführung des Projektes erhält, dem Förderungsgeber zu melden.

Zur Beurteilung der in den förderungswürdigen Gebieten erreichten Penetration ist der Förderungsnehmer während der Betriebspflicht zu quartalsweisen, fortlaufenden statistischen Meldung zu verpflichten.

7.5 Auskunftspflicht und Prüfungen

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, des Rechnungshofes sowie der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und der Erfüllung der Förderungsauflagen und Förderungsbedingungen sowie die widmungsgemäße Durchführung des geförderten Projektes zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer zu gestatten bzw. zu gewähren:

- die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Förderungsprojekt in Zusammenhang stehende Unterlagen – bei sich selbst oder bei Dritten,
- das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden,
- die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

Über die Bezugnahme der Unterlagen entscheidet das Prüforgan.

Der Förderungsnehmer ist weiters zu verpflichten, auch nach Projektabschluss Auskünfte über den Förderungserfolg zu erteilen und über wesentliche Änderungen gegenüber dem Förderungsvertrag unverzüglich zu berichten.

VERFAHREN

8. Abwicklung

Mit der Abwicklung der Förderung des Bundes im Rahmen dieses Förderungsprogrammes ist der ERP-Fonds, 1031 Wien, Ungargasse 37 als Förderungsabwicklungsstelle betraut.

Zur Ermittlung der im Rahmen der BREITBANDINITIATIVE 2003 potentiellen Förderungsnehmer und Förderungsprojekte werden von den auf Landesebene damit betrauten Stellen technologie neutrale, offene Ausschreibungen durchgeführt.

Vor Veröffentlichung der Ausschreibung ist die Bestätigung der Richtlinienkonformität von der Förderungsabwicklungsstelle einzuholen.

8.1 Einreichung des Förderungsansuchens

Förderungsansuchen können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - vom Förderungswerber über die ausschreibende Stelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars mit den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bis zum 30. September 2005 bei der Förderungsabwicklungsstelle eingereicht werden.

8.2 Prüfung des Förderungsansuchens

Die formale Prüfung des Förderungsansuchens im Sinne der Ausschreibung für die förderungswürdigen Gebiete erfolgt durch die ausschreibende Stelle.

Im Falle einer möglichen EU-Kofinanzierung ist die Absichtserklärung der zuständigen maßnahmenverantwortlichen Förderungsstelle gemeinsam mit dem Förderungsansuchen vorzulegen.

Bei positiver inhaltlicher Prüfung durch die Förderungsabwicklungsstelle werden die Förderungsansuchen mit einer Förderungsempfehlung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, möglichst innerhalb von 2 Monaten nach Vorliegen des vollständigen Förderungsansuchens, vorgelegt (siehe Pkt. 1.2).

Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist durch die Förderungsabwicklungsstelle eine Verbesserung binnen angemessener Frist zu verlangen und die ausschreibende Stelle zu informieren. Kommt diese Verbesserung nicht zustande, so ist das unvollständige Förderungsansuchen außer Evidenz zu nehmen und dem Förderungswerber rückzumitteln.

Ansuchen, die nicht den Richtlinien entsprechen, sind auszuscheiden und dem Förderungswerber mit Begründung rückzumitteln.

8.3 Entscheidung über das Förderungsansuchen

Die Förderungsentscheidung trifft der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach Prüfung der Förderungsempfehlung der Förderungsabwicklungsstelle. Die Förderungsentscheidung ist dem Förderungswerber im Falle einer Ablehnung unter Angabe von Gründen, sonst in Form eines Förderungsanbots schriftlich mitzuteilen.

Die ausschreibende Stelle ist von der Förderungsabwicklungsstelle über die Förderungsentscheidung des Bundes zu informieren.

8.4 Förderungsanbot/Förderungsvertrag

Das Förderungsanbot enthält die detaillierten Förderungsbedingungen/-auflagen und bedarf der schriftlichen Annahme. Es gilt als zurückgezogen, wenn die Annahme nicht binnen 2 Monaten ab Zustellung bei der Förderungsabwicklungsstelle einlangt. Mit der Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande.

8.5 Auszahlungen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Projektfortschritt sowie Prüfung und Annahme der vom Förderungsnehmer vorgelegten Nachweise im nachhinein; maximal zwei Raten pro Jahr. Die Prüfung der gemäß Abs.(1) vorzulegenden Nachweise erfolgt durch die ausschreibende Stelle. Das Prüfungsergebnis ist der Förderungsabwicklungsstelle gemeinsam mit den erforderlichen Nachweisen zu übermitteln.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Förderungsabwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Bei nachgewiesenem Bedarf kann eine Akontierung der Förderung erfolgen. In diesem Falle sind die Zinsen einer kurzfristigen Veranlagung für den Widmungszweck zu verwenden.

9. Evaluierung

9.1 Evaluierung des Förderungsprogrammes

Eine Evaluierung des Förderungsprogrammes durch externe Experten erfolgt im Auftrag des bmvit bis spätestens Ende des Jahres 2006.

9.2 Evaluierung der Förderungsprojekte

Die ex-ante Evaluierung der Förderungsansuchen (Prüfung des Förderungsansuchens) ist im Pkt. 8 dieser Sonderrichtlinien geregelt. Eine ex-post Evaluierung der geförderten Projekte ist im Bedarfsfall nach deren Abschluss vorzunehmen und kann geeigneten dritten Personen übertragen werden.

10. Einstellung und Rückforderung der Förderung

10.1 Rückforderungstatbestände

Der Förderungsnehmer (mehrere Förderungsnehmer zu ungeteilter Hand) ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers oder der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn insbesondere:

- a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, oder
- c) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde (Pkt. 7.4), oder
- d) über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Projektes oder während der Betriebspflicht (Pkt. 4.1.1) ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder
- e) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen (Pkt. 7.5) be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (zehn Jahre ab dem Ende der Betriebspflicht lt. Pkt. 4.1.1) nicht mehr überprüfbar ist, oder
- f) die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- g) das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- h) vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs. 2 Z 12 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln nicht eingehalten wurde, bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht lt. Pkt. 4.1.1 veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist, oder
- i) der Betrieb des Förderungsnehmers innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt wird, oder
- j) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 in der jeweils geltenden Fassung, von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden, oder
- k) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- l) sonstige Förderungsvoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes (z.B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den in Pkt. 10.1 lit. a bis c, f, h, i, j und l genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des rückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

In den unter Pkt. 10.1 lit. d, e, g und k genannten Fällen ist eine gleiche Verzinsung für den Fall vorzusehen, dass den Förderungsnehmer oder Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Projektes bedient hat, am Eintritt eines solchen Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft; ohne Verschulden erfolgt eine Verzinsung des rückzuzahlenden Betrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

10.2 Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft der Förderungsgeber.

11. Datenschutz

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie §§ 8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Begriffsbestimmungen

Regionsbegriff im Rahmen dieser Sonderrichtlinien:

Die Abgrenzung einer Region, für die ein regionsbezogenes Vorhaben im Rahmen des Förderungsprogrammes Breitbandinitiative 2003 vorliegt, erfolgt nach politischen Grenzen mittels Angabe der jeweils betroffenen politischen Bezirke unter Angabe von Einwohnerzahlen und der ansässigen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen. Es sind primär die Regionen im ländlichen Raum angesprochen.

Unternehmen:

Unternehmen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind privatwirtschaftlich organisiert, stehen im Wettbewerb und üben selbständige, auf Produktion oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen gerichtete Tätigkeiten aus.

Öffentliche Einrichtungen:

Das sind Gesundheitseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Ämter und Behörden, Allgemeine Ärzte, Fachärzte, Krankenhäuser, Kliniken, Ärztezentren, Ambulatorien, öffentliche Einrichtungen für Alternativtherapie, Lebens- und Sozialberatung, sonstige öffentliche Gesundheitseinrichtungen, Höhere Schulen, Hauptschulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Volksschulen, öffentliche Genossenschaften, Gerichte, Straßenmeistereien, Postämter, Feuerwehr, Exekutive, Kulturvereine, kirchliche und religiöse Institutionen, Kinderbetreuung; öffentliche Verbände - Vereine – Organisationen sowie sonstige öffentliche Einrichtungen.

Breitbandtechnik:

Breitbandtechnik im Sinne dieser Sonderrichtlinien liegt vor, wenn eine physikalische Downloadbandbreite zum Endkunden von mindest 384 kbit/s gegeben ist und ein ständiger Internetzugang gegen ein zeitunabhängiges, laufendes Grundentgelt vereinbart ist.

Technologieneutralität:

Technologieneutralität ist gegeben wenn die Versorgung mit breitbandiger Infrastruktur unabhängig von der zum Einsatz kommenden Technologie angestrebt wird. Es darf nicht a priori eine bestimmte Technologie begünstigt oder die Wahl der Technologie durch die Ausschreibung eingeschränkt werden.

Zugang:

Zugang ist die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen, zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste.

Darunter fallen unter anderem:

- Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Einrichtungen gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen)
- Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten
- Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstüt-

zung

- Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten
- Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere um Roaming zu ermöglichen
- Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste
- Zugang zu Diensten für virtuelle Netze

Offener Zugang:

Die mit Fördermitteln errichtete Infrastruktur ist so zu realisieren und zu betreiben, dass anderen Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen oder –diensten unter nichtdiskriminierenden Bedingungen ein Backbone-Zugangsdienst zu angeschlossenen Endkunden bereitgestellt wird.

Backbone-Zugangsdienst:

Ein Backbone-Zugangsdienst ist ein Vorleistungsprodukt, bei dem die Nutzung errichteter breitbandiger Anschlussinfrastruktur bis zum Endkunden für Dritte nutzbar gemacht wird. Für Wettbewerber werden an einer ausreichenden Anzahl von dafür vorgesehenen Orten (POP - Points of Presence) im Backbonebereich dieser Infrastruktur technische Schnittstellen für die Zusammenschaltung mit Infrastruktur des Wettbewerbers bereitgestellt. Die Schnittstellen werden unter Beachtung des Standes der Technik so festgelegt, dass dem Wettbewerber möglichst weitgehende Produktdifferenzierungen in Hinblick auf die Ausgestaltung der Endkunden-Breitbandzugänge ermöglicht werden (z.B. unterschiedliche Übertragungskapazität zum Endkunden (Bitrate), symmetrisch oder asymmetrisch).

Auf Basis dieses Vorleistungsproduktes können auch Wettbewerber ohne eigene Infrastruktur bis zum Endkunden technisch und wertschöpfungsmäßig differenzierte Produkte für Endkunden direkt anbieten.

Infrastrukturelle Investitionskosten:

Investitionsvorhaben (lt. EU-Leitfaden) sind Vorhaben die eine wirtschaftlich unteilbare Reihe von Arbeiten mit einer genauen technischen Funktion umfassen und klar definierte Ziele haben.

Förderbare Investitionsobjekte sind netzwerktechnische Elemente, die dem Backbone- und/oder dem Access-Netz zuordenbar sind.

Im Falle einer leitungsgelassenen Infrastruktur sind Infrastrukturobjekte bis zur Grundstücksgrenze des Endkunden förderbar, im Falle funkbasierter Lösungen sind technische Netzinfrastrukturelemente bis inklusive des Sendemastes und neu getätigter Frequenzinvestitionen förderbar.

Bei Erweiterungsinvestitionen in bestehende Backboneinfrastruktur werden die Kosten bis zur nächstgelegenen Anbindung anerkannt, wobei die Kausalität im Zusammenhang mit der Versorgung des förderungswürdigen Gebietes nachzuweisen ist.

Nichtdiskriminierende Preisgestaltung:

Die vom Anbieter jeweils angebotenen Produkte müssen allen Endkunden der im Projekt angesprochenen förderungswürdigen Gebiete zu den gleichen Bedingungen angeboten werden.

Coverageverpflichtung:

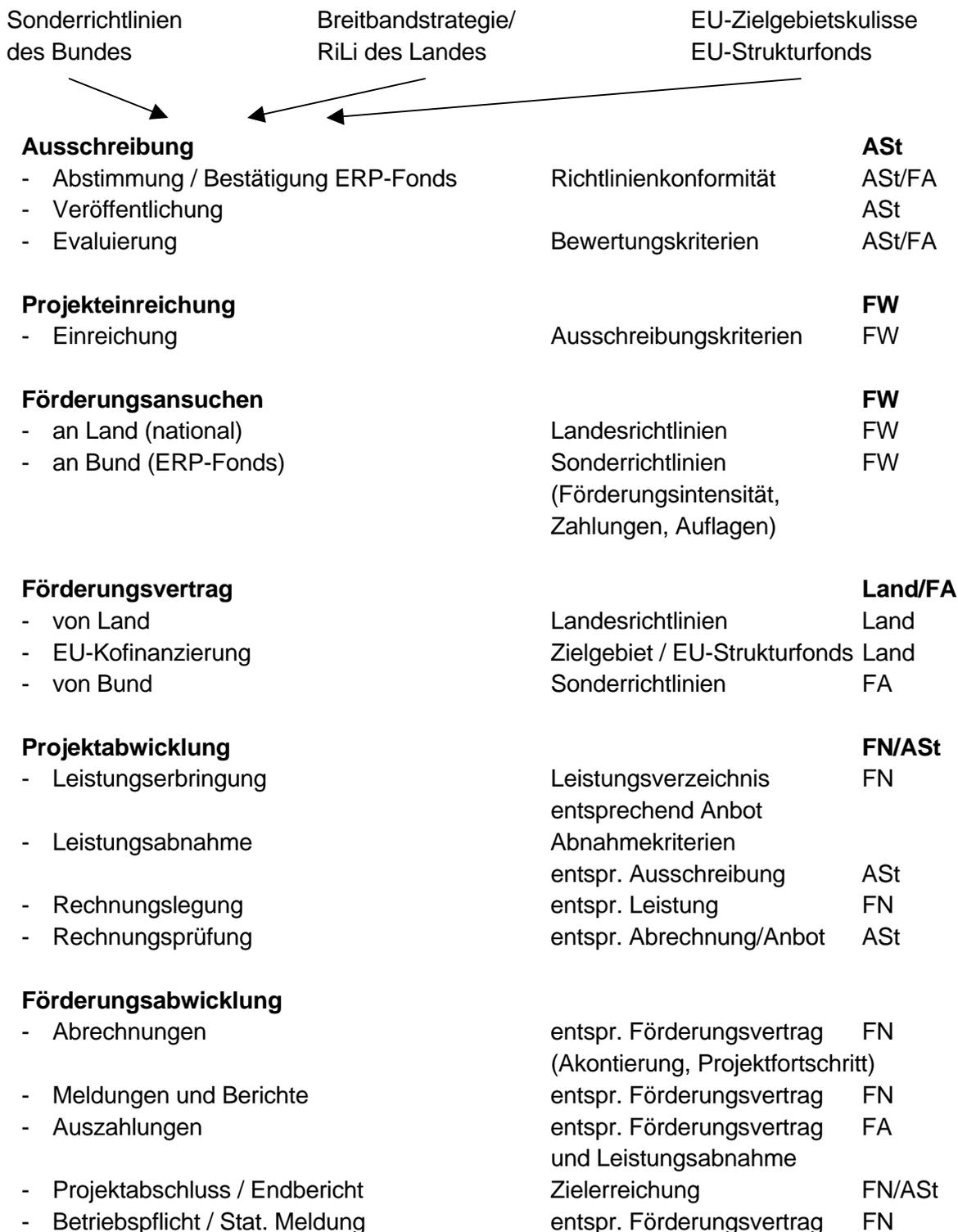
In einem förderungswürdigen Gebiet ist die Infrastruktur zur Anbindung von Endkunden innerhalb von längstens sechs Monaten ab Abschluss des Förderungsvertrages herzustellen.

Nach Herstellung der Infrastruktur zur Anbindung von Endkunden sind diese innerhalb von maximal 2 Monaten ab deren Antragstellung anzuschließen.

Nichtdiskriminierung von Anbietern verschiedener Unternehmensgröße – Darstellung kleinräumiger Losgrößen

Werden bei der Ausschreibung Siedlungspunkte zu einzelnen Losen zusammengefasst, so ist sicherzustellen, dass Siedlungspunkte zu technisch zusammenhängend ansprechbaren, kleinräumigen Losgrößen (z.B. eine oder mehrere Gemeinden) zusammengefasst werden, um auch die Teilnahme lokaler Anbieter zu ermöglichen.

Ablaufskizze



FW = Förderungswerber
 FN = Förderungsnehmer
 ASt = Ausschreibende Stelle
 FA = Förderungsabwicklungsstelle

Muster Statistische Meldung

Fördergebiet		Gesamtanzahl Breitbandinternetanschlüsse zu Ende Quartal:												
Siedlungspunkt	Siedlungspunkt ID	04/2004	01/2005	02/2005	03/2005	04/2005	01/2006	02/2006	03/2006	04/2006	01/2007	02/2007	03/2007	04/2007
Hochgschaid	5853													
Kaisersdorf	186													
...	...													